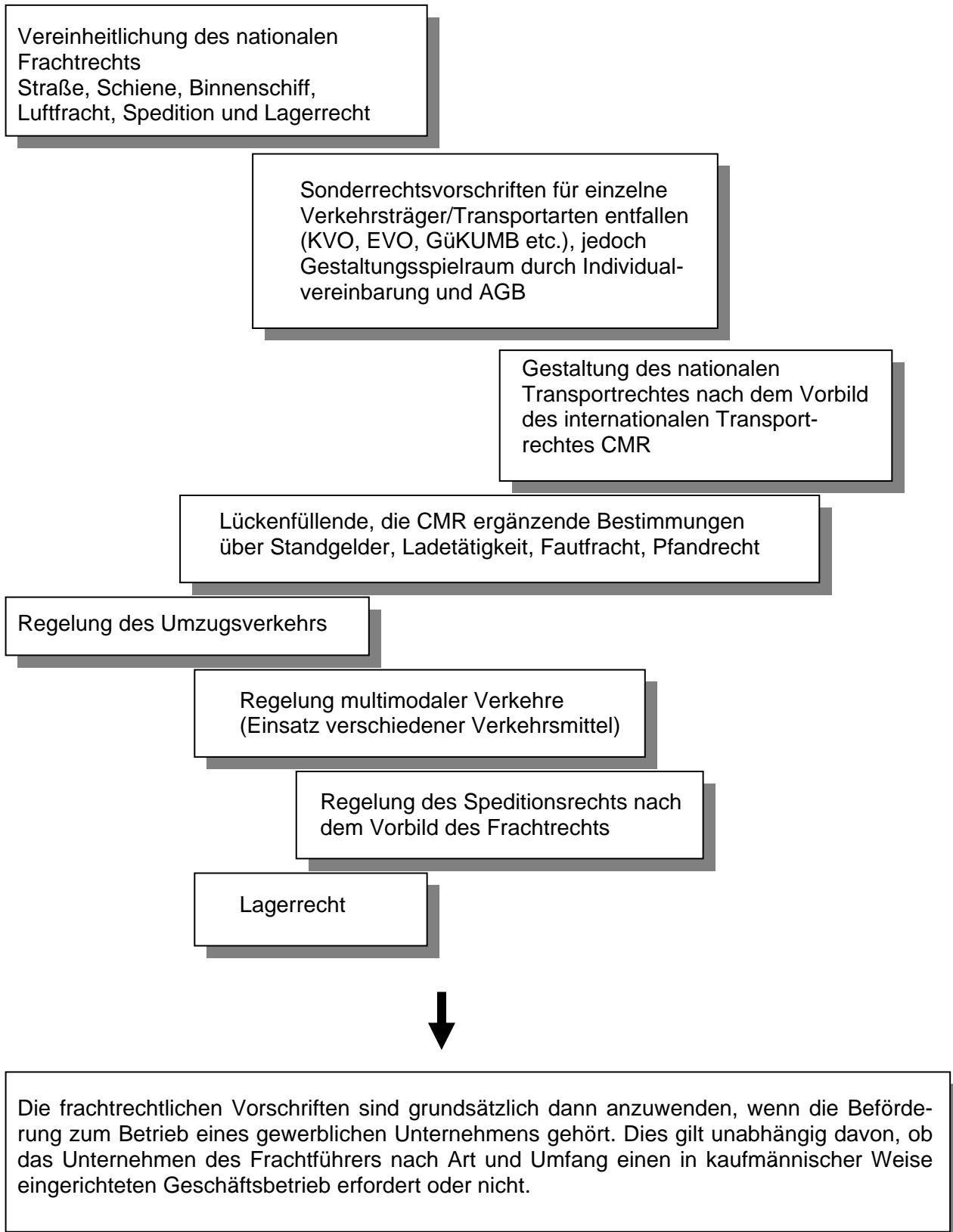


Die Konzeption des HGB-Transportrechtes



24.2 Das Frachtgeschäft

24.2.1 Frachtvertrag

Durch den Frachtvertrag (§ 407 HGB) wird der Frachtführer verpflichtet, das ihm übergebene Gut zum Bestimmungsort zu befördern und weisungsgemäß an den Empfänger abzuliefern. Für den Absender entsteht die Verpflichtung, die vereinbarte Fracht zu zahlen. Der Frachtvertrag kommt bereits durch bloße Einigung der Vertragspartner zustande. Es handelt sich um einen sog. Konsensualvertrag (Konsens = Einvernehmen). Die bisherige Regelung, dass der Vertrag erst mit Bereitstellung des Fahrzeuges angenommen und geschlossen ist, enthält das HGB nicht mehr.

24.2.2 Frachtbrief

Der Zwang, einen Frachtbrief (§§ 408,409) auszufüllen und mitzuführen, ist nicht gegeben. Allerdings schreibt das Güterkraftverkehrsgesetz ein Begleitpapier in vereinfachter Form vor (s. GüKG S. 456).

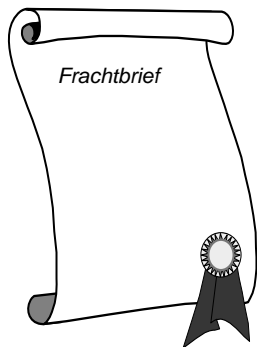
Der Frachtbrief als Beweispapier

Die Funktion des Frachtbriefes beschränkt sich auf eine reine Beweisfunktion: Er liefert Beweis für den Abschluss und den Inhalt des Vertrages und er dient als Quittung. Wurde ein Frachtbrief von beiden Vertragspartnern unterzeichnet, ist der Inhalt bei evtl. gerichtlichen Auseinandersetzungen als wahr zu unterstellen (§§ 408/409 HGB). Ein Frachtbrief ist auf Verlangen des Frachtführers mit folgenden Angaben nach § 408 HGB auszustellen:

1. ***Ort und Tag der Ausstellung***
2. ***Name und Anschrift des Absenders***
3. ***Name und Anschrift des Frachtführers***
4. ***Stelle und Tag der Übernahme des Gutes sowie die für die Ablieferung vorgesehene Stelle***
5. ***Name und Anschrift des Empfängers und eine etwaige Meldeadresse***
6. ***Übliche Bezeichnung der Art des Gutes und die Art der Verpackung, bei gefährlichen Gütern ihre nach den Gefahrgutvorschriften vorgesehene, sonst ihre allgemeine anerkannte Bezeichnung***
7. ***Anzahl, Zeichen und Nummern der Frachtstücke***
8. ***Rohgewicht oder die andere angegebene Menge des Gutes***
9. ***Vereinbarte Fracht und die bis zur Ablieferung anfallenden Kosten sowie einen Vermerk über die Frachtzahlung***
10. ***Betrag einer bei der Ablieferung des Gutes einzuziehende Nachnahme***
11. ***Weisungen für die Zoll- und sonstige amtliche Behandlung des Gutes***
12. ***Vereinbarung über die Beförderung in einem nicht mit Planen gedeckten Fahrzeug oder auf Deck***

Selbstverständlich können im Frachtbrief weitere Angaben eingetragen werden, die die Parteien für zweckmäßig halten.

Der Frachtbrief wird in drei Originalausfertigungen ausgestellt, die vom Absender unterzeichnet werden. Der Absender kann verlangen, dass der Frachtführer den Frachtbrief unterzeichnet. Nachbildungen der eigenhändigen Unterschriften durch Druck oder Stempel genügen. Eine Ausfertigung ist für den Absender bestimmt, eine begleitet das Gut – Begleitpapier im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes -, eine behält der Frachtführer.



- ① Ausfertigung für den Absender
- ② Ausfertigung als Begleitpapier
- ③ Ausfertigung für den Frachtführer

Wenn der Frachtführer den Frachtbrief bei der Übernahme des Transportgutes ohne Vorbehalte unterschreibt, dann besteht juristisch die Vermutung, dass

- die Anzahl der Frachtstücke und deren Zeichen und Nummer mit den Frachtbriefangaben übereinstimmen
- Gut und Verpackung sich in äußerlich einwandfreiem Zustand befunden haben.

👉 Wichtig:

Eine allgemein gehaltene Vorbehaltsklausel wie: „Unterschrift erfolgte unter Vorbehalt“ reicht nicht. Der Vorbehalt muss eine Begründung enthalten wie: „2 Packstücke nass“ oder bei folienverschweißter Ware der Hinweis, dass 2 Paletten folienverschweißte übernommen wurden. Die Anzahl der Packstücke sollte in solchen Fällen nicht bestätigt werden.

Mit einer Quittung nur tatsächlich nachvollziehbare Sachverhalte bestätigen!

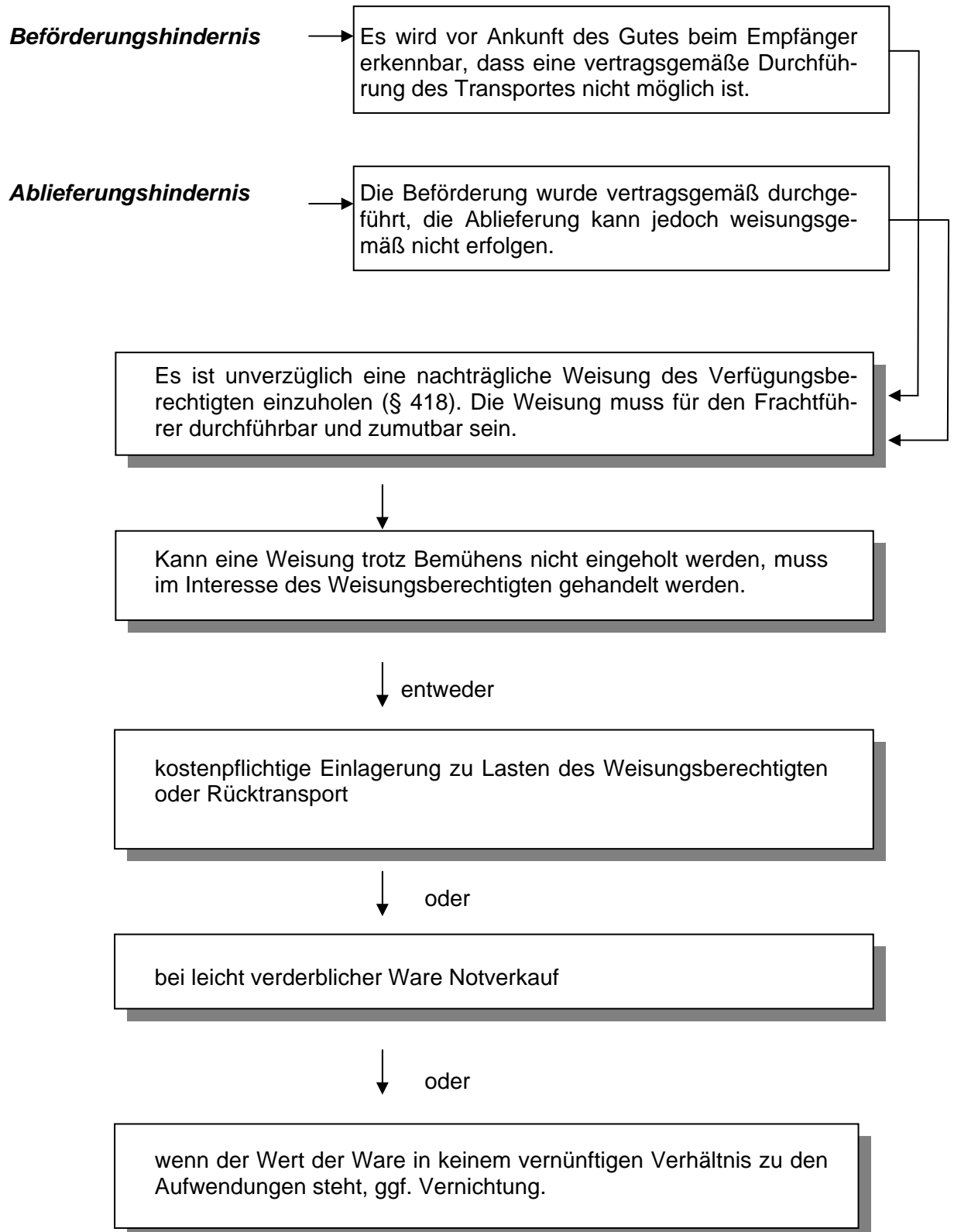
Sperrfunktion des Frachtbriefs

Ist ein vom Absender und Frachtführer unterzeichneter Frachtbrief vorhanden, kann das Weisungsrecht an die Vorlage der Absenderausfertigung des Frachtbriefes gebunden werden (Vereinbarungsmöglichkeit). Ist eine derartige Sperrfunktion vereinbart, ist der Frachtführer zur Befolgung unbedingt verpflichtet, um eine unbegrenzte Schadenersatzpflicht zu vermeiden.

👉 Wichtig:

Der Weisungsberechtigte ist unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn die Weisung nicht befolgt werden kann, ansonsten besteht die Gefahr der uneingeschränkten Schadenersatzpflicht (§ 433 –sonstiger Vermögensschaden- bzw. § 435 HGB)

24.2.3 *Beförderungshindernisse/Ablieferungshindernisse* - *Nachträgliche Weisungen* - § 417 - § 419



☞ Wichtig:

Der Frachtführer hat mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu handeln und stets die Interessen des Auftraggebers/Weisungsberechtigten zu wahren.

Vergütungsanspruch bei nachträglichen Weisungen

Der Frachtführer hat einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung der Aufwendungen, die durch nachträgliche Weisungen verursacht wurden, sofern die Weisungssituation nicht dem Risikobereich des Frachtführers anzurechnen ist.

Weisungen durch den Empfänger

Dem Empfänger stehen nach Ankunft des Gutes die gleichen Weisungsrechte zu wie zuvor dem Absender. Auch hier gilt der Grundsatz, dass die Weisungen für den Frachtführer durchführbar und zumutbar sein müssen.

Beispiele für Beförderungshindernisse:

- Es wurde ein für das zu transportierende Gut ungeeignetes Fahrzeug bestellt.
- Unfall, Stau, Betriebsmitteldefekte
- Witterungsbedingungen
- Überladung des Fahrzeuges
- Höhere Gewalt

Beispiele für Ablieferungshindernisse:

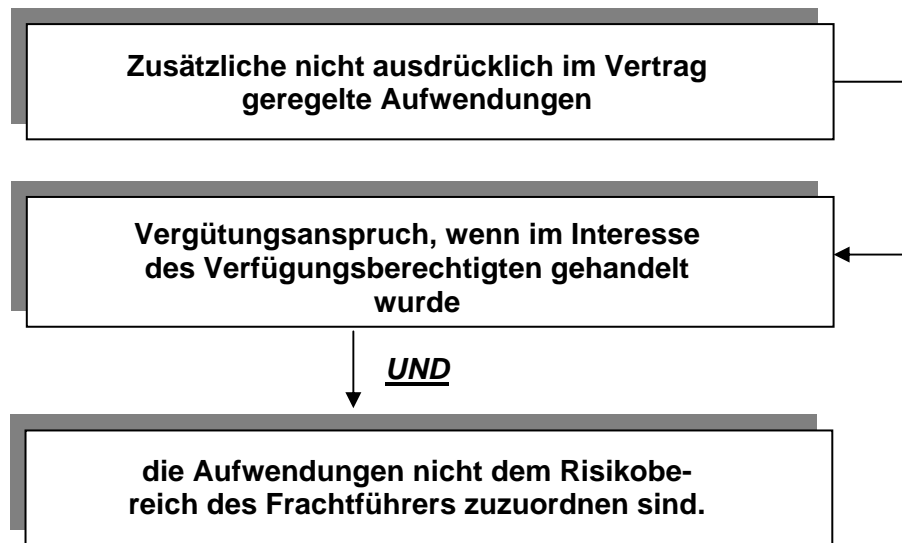
- Der Empfänger verweigert die Annahme.
- Der Empfänger ist nicht bereit, eine Waren-/Frachtnachnahme einzulösen.
- Der Empfänger ist unter der angegebenen Lieferanschrift nicht zu ermitteln.
- Die Entladung ist aufgrund örtlicher Gegebenheiten nicht möglich.

24.2.4 Frachtzahlung, Abrechnung und Fälligkeit

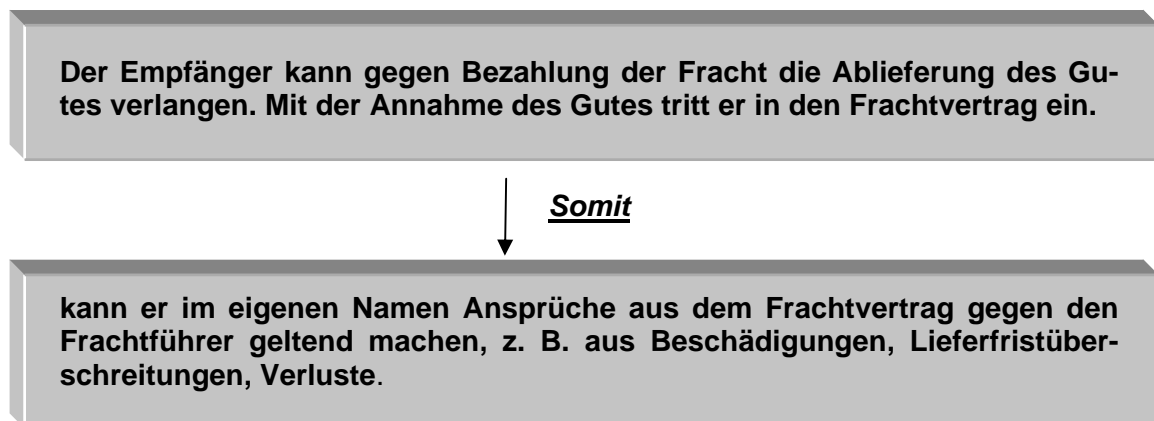
Die Fracht ist bei Ablieferung fällig. Hierzu zählen ggf. zusätzliche Aufwendungen, die der Frachtführer zur Interessenwahrung der Vertragspartner hatte, und von denen er ausgehen durfte, dass die ggf. nicht im Vertrag geregelten Maßnahmen im Sinne des Verfügungsberechtigten waren.

Durch die Befolgung von nachträglichen Weisungen, Rückfahrten usw. entsteht ein Vergütungsanspruch.

Grundsatz für zusätzliche außervertragliche Vergütungen



Zahlungspflicht des Empfängers § 421



In welcher Höhe ist die Fracht zu zahlen?

Der Empfänger hat die mit dem Absender vereinbarte Fracht zu bezahlen, so, wie sie aus dem Frachtbrief hervorgeht. Wurde ein Frachtbrief nicht erstellt oder ist die Frachthöhe aus dem Frachtbrief nicht erkennbar, ist dennoch die mit dem Absender vereinbarte Fracht zu zahlen, allerdings mit der Einschränkung, dass hier der Einwand der Unangemessenheit geltend gemacht werden könnte.

Der Absender bleibt zur Zahlung der nach dem Frachtvertrag geschuldeten Beträge verpflichtet, § 421 Abs.4 HGB.

24.2.5 Besondere Vergütungsregeln

1. Unfreisendung

Das HGB enthält im § 421 eine Regelung, dass der Empfänger bei Annahme des Gutes die noch geschuldete Fracht bis zu dem Betrag zu bezahlen hat, der aus dem Frachtbrief hervorgeht. Wurde ein Frachtbrief nicht verwendet oder ist die Höhe der zu zahlenden Fracht aus dem Frachtdokument nicht ersichtlich, ist ein angemessener Betrag zu bezahlen.

Wichtig:

Die Bestimmung des § 421 zeigt besonders deutlich, dass in der Praxis unbedingt ein Frachtbrief Verwendung finden sollte, wenngleich zur Ausstellung eines Frachtbriefes der gesetzliche Zwang nicht gegeben ist. Der Frachtbrief ist ein wichtiges Beweisdokument, ggf. mit Sperrfunktion.

2. Standgeld nach § 412 Abs. 2 HGB

Der Anspruch einer Standgeldvergütung wird erstmalig im HGB geregelt und als eine Vergütung definiert, die einen Ausgleich für entgangenen Gewinn darstellt. Leider ist jedoch dieser Paragraph in der Frage der Angemessenheit sehr unbestimmt. Es ist daher anzuraten, in Einzelvereinbarungen oder in anzuwendenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Regelungen für die Standgeldberechnung mit dem Vertragspartner zu vereinbaren. Um Standgeld beanspruchen zu können, ist es erforderlich, den Leistungspflichtigen, also den Absender oder den Empfänger, in Verzug zu setzen. Das bedeutet die schriftliche Aufforderung gegenüber dem Leistungspflichtigen, mit der Be- respektive Entladung zu beginnen, und die Androhung, von der Möglichkeit des gesetzlichen Kündigungsrechtes und den damit verbundenen Schadenersatzansprüchen Gebrauch zu machen: nämlich entweder Fautfracht oder ein Entgelt in Höhe der vereinbarten Fracht unter Abzug ersparter Aufwendungen zu verlangen. Die vorgesehene Berechnung eines Standgeldes nach § 412 Abs. 2 HGB ist insbesondere dann problematisch, wenn eine Vereinbarung über die Höhe des Standgeldes nicht getroffen wurde. Hier bliebe nur, das Standgeld auf der Basis einer Fahrzeugkostenkalkulation nachzuweisen.

3. Pflichten des Frachtführers

Ist bei der Übernahme des Gutes für den Frachtführer erkennbar, dass die Verpackung unzureichend oder mangelhaft ist, besteht nach herrschender Rechtsauffassung die Verpflichtung, diesen Sachverhalt dem Absender mitzuteilen. Es sollte unbedingt ein entsprechender Vermerk auf dem Beförderungspapier erfolgen. Ist durch die mangelhafte Verpackung die Betriebssicherheit in Frage gestellt, ist der Frachtführer verpflichtet, auf einer Nachbesserung der Verpackung bzw. der Ladungssicherung zu bestehen.

4. Kündigung des Frachtvertrages durch den Absender

Der Absender kann den Frachtvertrag jederzeit kündigen. Beruht diese Kündigung nicht auf Gründen, die dem Risikobereich des Frachtführers zuzuordnen sind, hat der Frachtführer gegenüber dem Absender einen Anspruch auf Schadenersatz, der der Höhe nach im HGB § 415 wie folgt definiert ist:

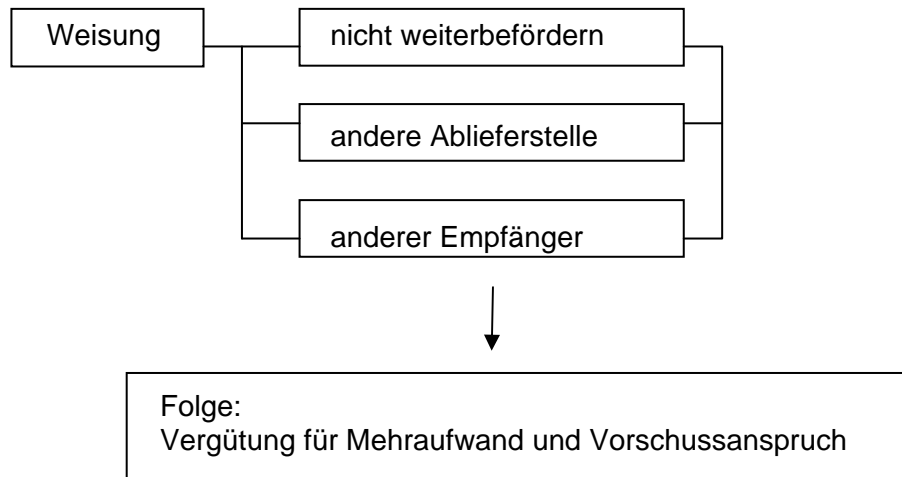
- ① **Es kann die Zahlung der vereinbarten Fracht, das etwaige Standgeld sowie die Erstattung sonstiger zu ersetzender Aufwendungen verlangt werden unter Abrechnung der Aufwendungen, die durch die Nichtausführung des Vertrages erspart wurden**

oder

- ② als pauschaler Schadenersatz 1/3 der vereinbarten Fracht (Fautfracht) ohne besonderen weiteren Nachweis.

4. Nachträgliche Weisung durch den Absender

Der Absender kann bis zur Ankunft des Gutes an der Ablieferstelle Weisungen erteilen.



Die Befolgung einer nachträglichen Weisung kann durch den Frachtführer abgelehnt werden, wenn durch die Befolgung Nachteile für seinen Betrieb oder für andere Absender oder Empfänger entstehen.

Nachnahmeverfügung

Die Ablieferung des Gutes darf bei einer entsprechenden Nachnahmeverfügung (§ 422 HGB) nur gegen Einlösung des Nachnahmebetrages in bar oder mit Hilfe einer gleichwertigen Zahlungsform erfolgen. Durch die Hereinnahme einer der Barzahlung gleichwertigen Zahlungsform hat der Gesetzgeber bereits die Möglichkeit eröffnet, andere Zahlungssysteme, die der Barzahlung gleichwertig sind, z. B. electronic cash, anzuwenden. Ausdrücklich sind hiermit nicht Zahlungsersatzmittel wie z. B. der Scheck, gemeint. Treten bei der Annahme eines Zahlungsersatzmittels Probleme auf, ist dies dem Risikobereich des Frachtführers zuzuordnen mit ggf. uneingeschränkter Haftung, da im Sinne der Versicherungsbedingungen kein fehlerhafter Nachnahmeinzug erfolgte, sondern eine Anweisung nicht korrekt ausgeführt wurde.

24.2.6 Das Ladegeschäft

Der Absender hat – sofern dies erforderlich ist – das Gut zu verpacken und zu kennzeichnen (§ 411 HGB) sowie das Gut beförderungssicher zu laden, zu stauen oder zu befestigen und auch für die Entladung Sorge zu tragen (§ 412 Abs. 1 HGB). In der Praxis wird natürlich der Empfänger anstelle des Absenders die Entladung des Fahrzeuges übernehmen, da er in aller Regel die Ablieferung des Gutes verlangt. Durch dieses Verlangen gehen alle Verpflichtungen an den Empfänger über. Dazu gehört die Verpflichtung zur Entladung und ggf. die

Verpflichtung, die Fracht zu zahlen. (**Querverweis: Beförderungssichere Verladung – betriebssichere Verladung, s. Verkehrssicherheit Seite 287**)

Informations- und Auskunftspflichten insbesondere bei gefährlichem Gut

Bei Übergabe von gefährlichem Gut sind rechtzeitig schriftlich oder in sonst lesbarer Form die genaue Art der Gefahr und - soweit erforderlich -, die zu ergreifenden Vorsichtsmaßnahmen mitzuteilen (§§ 410, 455, 468 HGB). Soweit erforderlich, sind Begleitpapiere (Urkunden) zur Verfügung zu stellen (§§ 413, 455, 468 HGB). Außerdem sind alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erledigung des Auftrages notwendig sind (§§ 413, 455, 468 HGB).

Haftung des Absenders/Versenders oder Einlagerers nach § 414 HGB

Das HGB schreibt eine verschuldensunabhängige Haftung des Absenders/Versenders/Einlagerers für alle Schäden und Aufwendungen vor, die dadurch entstehen, dass

- ① ungenügende Verpackung oder Kennzeichnung
- ② unrichtige oder fehlende Frachtbriefangaben
- ③ Unterlassung der Mitteilung über die Gefährlichkeit des Gutes
- ④ fehlende, unvollständige oder unrichtige Urkunden oder Auskünfte

zu einem Schaden führen. Allerdings ist die Haftung der Höhe nach auf 8,33 Sonderziehungsrechte pro kg begrenzt.

Sonderziehungsrecht (SZR)/(SDR) Special Drawing Rights

Das Sonderziehungsrecht wird vom internationalen Währungsfond (IWF) im Rahmen seiner Geschäfte als Buchführungseinheit und für alle Umrechnungen in nationale Währungen verwendet. Es stellt einen Querschnitt der vier wichtigsten Weltwährungen US-Dollar, Euro, Yen und Pfund Sterling dar. Der EURO – Gegenwert wird täglich ermittelt. Die Umrechnung des Sonderziehungsrechts erfolgt zum Zeitpunkt der Übernahme des Gutes zur Beförderung oder entsprechend einer Parteienvereinbarung. Zur Zeit der Drucklegung betrug der Gegenwert von 8,33 Sonderziehungsrecht etwa 10,- €.

Da die Haftung des Absenders im HGB eindeutig begrenzt ist, kann sich in der Praxis hierdurch eine Haftungslücke ergeben.

Beispiel:

Einem Spediteur wird eine Sendung Gefahrgut von 50 kg übergeben. Die Mitteilung über die Gefährlichkeit des Gutes wird unterlassen. Der Spediteur setzt wiederum einen Frachtführer ein. Da die Gefährlichkeit des Gutes nicht bekannt war, wird ein Hinweis auf die Gefährlichkeit des Gutes nicht gegeben. Das Fahrzeug brennt ursächlich durch die Gefährlichkeit des Gutes ab. Der Frachtführer fordert gegenüber dem Spediteur nach § 414 HGB Schadenersatz bei einer angenommenen Wagenladung von 15 t x 8,33 Sonderziehungsrecht (ca. 10,- €) = 150.000,- €. Demgegenüber hätte der Spediteur gegen den Versender nur einen Schadenersatzanspruch in Höhe von 500,- €, der sich berechnet nach der Formel 50 kg x 10,- € = 500,- € Schadenersatzanspruch.

Überschreiten der Ladezeit

Verläßt der Absender das Gut nicht innerhalb der Ladezeit oder stellt er es nicht innerhalb der Ladezeit zur Verfügung, so kann der Frachtführer ihm eine angemessene Frist setzen.

Wird bis zum Fristablauf keine Ladung verladen, so kann der Frachtführer den Frachtvertrag danach kündigen und nach konkreter (vereinbartes Entgelt unter Abzug ersparter Aufwen-